

Satzung

des Männer-Gesangverein Spich 1874 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Männer Gesang Verein Spich 1874 e. V (kurz: MGV Spich). Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Spich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen. Der Gründungstag ist der 29. Juni 1874.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Aufgabe des Vereins ist in erster Linie die Pflege des (Männer-) Chorgesangs.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe führt der Verein regelmäßige Proben durch und auf deren Grundlage Konzerte.

Die konzertanten Veranstaltungen werden ergänzt durch andere musikalische Auftritte zur Pflege des örtlichen Brauchtums, sowie zur Wahrnehmung öffentlicher gesellschaftlicher Verpflichtungen. Mit seinen Aktivitäten verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der öffentlichen Abgabenordnungen.

Bei der Verwirklichung seiner Aufgaben wahrt der Verein weltanschauliche und konfessionelle sowie politische Neutralität.

Alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erfolgen ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Sänger des Chores kann jede stimmbegabte männliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheid ist endgültig.

Besonders verdienstvollen Mitgliedern kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftlich erklärten, freiwilligen Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Gründe hierfür sind dem Mitglied mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss ihm Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt zu vertreten. Gegen den Beschluss steht ihm die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit dem Austritt, Ausschluss. oder Tod.

Vermögensansprüche können nicht geltend gemacht werden. Vereinseigene Bekleidung, Gegenstände oder sonstige Unterlagen, welche dem Mitglied vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, sind dem Verein zurückzugeben.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins durch aktives Mitgestalten der Vereinsarbeit in Idee und Tat zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und öffentlichen Auftritten des Chores teilzunehmen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. In Härtefällen kann der Vorstand die Beitragszahlungen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Finanzhaushalt

Der Vereinshaushalt setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen; deren Höhe wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- b) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- c) Öffentlich-rechtlichen Förderungen

Alle Finanzmittel müssen Satzungskonform vereinnahmt und verauslagt, sowie buchungsmäßig erfasst sein.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitglieder-/Generalversammlung
- b) der Vorstand

6. 1 Die Mitglieder-/Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr - möglichst im Januar - durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt in geheimen Abstimmungen als Ablehnung, bei offenen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von 2.Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3.1 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das 'Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand

6.2.1 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sind für den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt.

6.2.2 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter
- der Notenwart
- der Vertreter des Chores
- der Vertreter der fördernden Mitglieder
- der Fahnenträger

6.2.3 Wahlen

Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren, und zwar werden

- in den ungeraden Jahren:

- der 1. Vorsitzende
- der Notenwart (Archivar)
- ein förderndes Mitglied für den erweiterten Vorstand

- in den geraden Jahren:

- der 2. Vorsitzende
- das Mitglied für den erweiterten Vorstand aus dem Chor
- der Fahnenträger

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes das verbleibende Mitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

6.2.4 Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Doppelfunktionen sind zulässig, im geschäftsführenden Vorstand, wie auch im erweiterten Vorstand

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Sozialdienste der katholischen und evangelischen Kirchen in Spich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2020 beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die genehmigte Satzung vom 21.01.2001 wird hiermit ungültig.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

